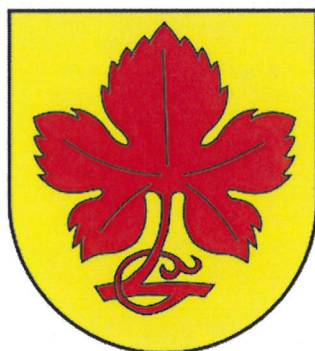


GEMEINDE KAISTEN



GEMEINDEORDNUNG

Ausgabe 2017

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Kaisten erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 diese Gemeindeordnung.

Die im Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Zweck

§ 1

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

Einbindung und Führung

§ 2

¹Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung angemessen in das Gemeindegesehen eingebunden wird.

²Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er kann die Gemeinde mit strategischen Instrumenten führen.

Organisation

§ 3

Die Einwohnergemeinde Kaisten untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesezt.

II. ORGANE

Organe

§ 4

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) Die Gemeindeversammlung
- b) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) Der Gemeinderat
- d) Der Gemeindeammann
- e) Die Kommissionen und Angestellten mit Entscheidungsbefugnissen

Gemeindeversammlung

§ 5

¹Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Kaisten wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesezt enthaltenen Aufgaben wahr (§ 20 GG).

²An der Gemeindeversammlung sollen die gewählten Stimmzähler amten.

Behörden und Kommissionen

§ 6

¹Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

- a) Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern
- b) Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern
- c) Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern
- d) Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied
- e) Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern

²Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für bestimmte Aufgaben einsetzen und diese auch aufheben.

Gemeinderat

§ 7

¹Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;
- b) Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 500'000.00 im Einzelfall, max. im Umfang von CHF 1'000'000.00 pro Rechnungsjahr. Bei Einzelfällen, welche die Summe von CHF 100'000.00 übersteigen ist die Zustimmung der Finanzkommission erforderlich;
- c) Abschluss von Verträgen über den Tausch von Liegenschaften und Grundstücken (flächengleich und wertgleich) in alleiniger Kompetenz. Sofern die Tauschflächen nicht wertgleich sind, gelten die Kompetenzsummen zum Erwerb/zur Veräusserung sinngemäss, d.h. Mehr- oder Minderwerte wären als Kauf bzw. Verkauf zu behandeln;
- d) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
- e) Abschluss von Baurechtsverträgen von geringer Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, etc.;
- f) Abschluss von Verträgen im Verkehr mit Grundstücken, soweit es sich um Grundstückteile handelt, die weder überbaut, noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassen- und Grenzkorrekturen, bessere Arrondierungen von Grundstücken, etc.);
- g) Abschluss und Aufhebung von Gemeindeverträgen, soweit darin lediglich Verwaltungsaufgaben geregelt werden;

- h) Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommissionen, Delegierten und Funktionären;
- i) Übernahme von Strassen sowie Werkleitungen zu Unterhalt und Eigentum.

³Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Landgeschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

⁴Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

§ 8

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt mit Ausnahme von kleineren Baurechtsverträgen, gemäss § 7 Abs. 2 lit. e dieser Gemeindeordnung, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Durchführung der Wahlen

§ 9

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

Fakultatives Referendum

§ 10

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

III. VERÖFFENTLICHUNGEN

Publikationsorgan

§ 11

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden Publikationsorgan veröffentlicht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Im Übrigen gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die weiteren kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen.

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Übergangsbestimmung

§ 13

Als Übergangsbestimmung für den Rest der Amtsperiode 2014/17 gilt für die Schulpflege folgende Regelung:

Gemäss alter Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege fünf. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2018/2021 werden austretende Mitglieder nicht mehr ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von drei nicht unterschritten wird.

VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

§ 14

Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 30. März 1981.

GEMEINDERAT KAISTEN


Franziska Winter, Gemeindeammann


Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2016

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am